

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau*
Stand 28.09.2017**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister), Friedensrichter/innen und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist sowie das Fraktionsgeld.

§ 2 Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag sowie ein Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

| | |
|--------------------|---------|
| für Stadträte | 65,00 € |
| für Ortschaftsräte | 25,00 € |

Sachkostenpauschale für Stadträte und Ortsbürgermeister, die am Gremieninformationssystem teilnehmen und auf die Übermittlung der Unterlagen in Papierform verzichten 15,00 €

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je

| | |
|-----------------------|---------|
| Stadtratssitzung | 50,00 € |
| Ausschusssitzung | 30,00 € |
| Ältestenratssitzung | 30,00 € |
| Ortschaftsratssitzung | 25,00 € |
| Beiratssitzung | 25,00 € |

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde. Liegt die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung darunter, jedoch bei mindestens 50 % der geplanten Sitzungsdauer, besteht ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes.

(5) Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d. h., die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht Anspruch auf mehrmaliges Sitzungsgeld.

(6) Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht der Anspruch auf das Sitzungsgeld aller Gremien.

(7) Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträte/-innen, die in mehreren der tagenden Ausschüssen vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.

(8) Stadträte/-innen, die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder eines Ortschaftsrats sind, erhalten für ihre Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen kein Sitzungsgeld.

(9) Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung bzw. der Ortschaftsratssitzung erlischt der Anspruch auf den Grundbetrag nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.

- (10) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Rats- oder Ortschaftsratsmitglieds zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die zwei ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 € pro Monat.

Entstehen Reisekosten zu Zielen außerhalb eines Radius von 40 Kilometern werden diese entsprechend den Regelungen für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau erstattet, Fahrtkosten jedoch erst ab Grenze des vorgenannten Gebietes. Zuständige Stelle für die Genehmigung ist der Oberbürgermeister.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 und 3 der Kommunalen Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält
- (2) Sofern Ortsbürgermeister gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind, bleiben diese Ansprüche unberührt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter

Der/die Friedensrichter/in erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € und der/die stellvertretende Friedensrichter/in monatlich 20,00 €. Damit sind alle in seiner / ihrer Eigenschaft als Friedensrichter/in entstehenden Aufwendungen abgegolten

§ 6 Wahlen

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen wird je Tag eine Entschädigung von 30,00 € gewährt.

§ 7 Berufene Bürger

Vom Stadtrat in Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen berufene Bürger/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 8 Fraktionsgeld

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionstätigkeit ein jährliches Fraktionsgeld, das sich zusammensetzt aus
- 50,00 € Grundbetrag sowie
5,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Über die bestimmungsgemäße Verwendung des Fraktionsgeldes ist vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ein Nachweis zu führen, der nach Ablauf des Haushaltsjahres

zeitnah dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau vorzulegen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25. Januar 2000 in der Fassung vom 25. Januar 2007 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt ab 01.05.2014 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt.

Die 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Zittau, 31. Mai 2007

A. Voigt
Oberbürgermeister

* redaktionelle Änderung:

| | | |
|----------------------|---|------------------------------------|
| Beschluss 54/04/08 | - | 1. Änderungssatzung vom 24.04.2008 |
| Beschluss 187/2012/1 | - | 2. Änderungssatzung vom 31.01.2013 |
| Beschluss 079/2014 | - | 3. Änderungssatzung vom 24.04.2014 |
| Beschluss 218/2015 | - | 4. Änderungssatzung vom 17.12.2015 |
| Beschluss 150/2017 | - | 5. Änderungssatzung vom 28.09.2017 |